

ÜBERBLICK FÜR UNTERNEHMEN

MARKENRECHTLICHE SCHUTZFÄHIGKEIT

BEVOR EINE MARKE ANGEMELDET WIRD

- ▶ Ist das Zeichen überhaupt als Marke eintragungsfähig?
- ▶ Nicht entscheidend: Geschmack, Kreativität oder Marketingwirkung
- ▶ Entscheidend: Eignung als Herkunftshinweis
- ▶ Maßstab sind die gesetzlichen Vorgaben des Markenrechts

SCHUTZFÄHIGKEIT IST KONTEXTABHÄNGIG

- ▶ Geprüft wird ein konkretes Zeichen (Name, Logo, Slogan etc.)
- ▶ Immer bezogen auf bestimmte Waren & Dienstleistungen
- ▶ Ein Zeichen kann teilweise schutzfähig sein
- ▶ Die Prüfung erfolgt vor der Anmeldung

WARUM ANMELDUNGEN HÄUFIG SCHEITERN

- ▶ Fehlende Unterscheidungskraft
- ▶ Beschreibende Angaben oder Werbeaussagen
- ▶ Freihaltebedürfnis für gebräuchliche Begriffe
- ▶ Irreführung über Eigenschaften oder Herkunft
- ▶ Verstöße gegen Ordre public / gute Sitten
- ▶ Hoheitszeichen oder geschützte Kennzeichen

RISIKEN VERMEIDEN – SPIELRÄUME NUTZEN

Ohne Schutzfähigkeitsprüfung:

- ▶ Zurückweisung oder Verzögerung
- ▶ Zusätzliche Kosten
- ▶ Eingeschränkter Schutzbereich
- ▶ Späte Anpassungen oder Neuankündigung

Mit Schutzfähigkeitsprüfung:

- ▶ Klare Entscheidungsgrundlage
- ▶ Sauberer Schutzbereich
- ▶ Strategische Gestaltungsmöglichkeiten
- ▶ Bessere Planbarkeit der Anmeldung

SIE BENÖTIGEN UNTERSTÜTZUNG?

Wir unterstützen Sie bei der Entwicklung einer passenden Markenstrategie sowie bei Anmeldung, Verwaltung und Durchsetzung von Markenrechten – national, europäisch und international.

Tölle Wagenknecht Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

info@tww.law | tww.law | +49 228 387 560 200

